

Name der Gesellschaft:
Weser=Dampfschleppschiffahrts=Gesellschaft.

会社名：
ヴェーザー蒸気曳航汽船会社

認可年月日：
1853.08.22.

業種：
汽船

掲載文献等：
Beilage zum 41. Stück des Amtsblatts der Regierung
zu Minden pro 1853, Jg.1853, SS.1-8.

ファイル名：
18530822WDG_ALL.PDF

Beilage zum 41. Stück
des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Minden
pro 1853.

S t a t u t

der

Weser-Dampf-Schleppschiffahrts-Actien-Gesellschaft.

§. 1.

Zur Ausübung der Dampfschleppschiffahrt auf der Weser, und auf den mit ihr zusammenhängenden Gewässern, hat sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November Achtzehnhundert Drei und Bierzig eine Actien-Gesellschaft auf eine dreißigjährige Dauer gebildet, welche den Namen „Weser-Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft“ führt, und ihren Sitz in der Stadt Minden hat.

§. 2.

Die Gesellschaft wird nur solche Mitglieder aufnehmen, welche Schiffahrt auf der Weser mit eigenen Schiffen betreiben, oder bei Erhaltung derselben theilhaftig sind. Die Aufnahme der letzteren erfolgt nach den Bestimmungen des §. neunzehn. Wenn ein Actionair aufhört, Schiffahrt auf der Weser mit eigenen Schiffen zu betreiben, so erlischt dadurch keine seiner Rechte. Die Gesellschaft wird die Schlepp-Dampf-Boote anschaffen und sowohl Waaren für Fracht, als auch Schiffe für Lohn schleppen.

§. 3.

Das Grund-Capital der Gesellschaft ist auf die Summe von Hundert Tausend Thaler festgesetzt und es wird dasselbe durch Actien zu Hundert Thaler dargestellt, welche nach dem anliegenden Schema auf den Namen des Inhabers ausgestellt und in das Actien-Buch eingetragen werden.

Die Gesellschaft kann mit einem Actien-Capitale von Zwölftausend Thaler ihre Wirksamkeit beginnen, sobald die Beschaffung des ersten Remorqueurs contractlich gesichert ist.

§. 4.

Die Einzahlung der Actien-Beträge erfolgt in Raten von zehn bis fünf und

zwanzig Procent, jedesmal binnen vier Wochen nach einmaliger Aufforderung durch die im §. sechs und zwanzig bezeichneten öffentlichen Blätter. Außerdem ist die Zahlungs-Aufforderung an jeden Actionair besonders zu erlassen.

§. 5.

Die Direction ist ermächtigt, fünf Procent der Actien-Beträge sogleich nach erfolgter Vollziehung des Statuts einzufordern.

§ 6.

Wer innerhalb der im §. 4. gestellten Frist die Einzahlungen nicht leistet, soll dazu gerichtlich angehalten werden, und außerdem zu Gunsten der Gesellschaft in eine Conventionalstrafe von einem Fünftheil des ausgeschriebenen Betrages verfallen. Bei der zweiten und den weiter folgenden Einzahlungen steht es der Gesellschaft frei, auf die gerichtliche Klage zu verzichten und die Säumigen ihrer ferneren Verpflichtung mit der Wirkung zu entbinden, daß die bereits geleisteten Zahlungen der Gesellschaft anheim fallen, und dagegen alle Ansprüche an diese erlöschen. An die Stelle in dieser Weise erloschener Actien können neue Actien creirt werden.

§. 7.

Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen des Actien-Inhabers lautende Interims-Quittungen ertheilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Actien-Documente ausgewechselt.

§. 8.

Uebertragung einer Actie in diesem Buche erfolgt auf schriftliches Ersuchen des Verkäufers und des Käufers. Nur wer im Actien-Buche verzeichnet ist, gilt der Gesellschaft gegenüber als Eigenthümer der Actie.

§. 9.

Ueber Einlösung der den Actien beigefügten Dividenden-Scheine wird die Direction jedes Jahr nach Beschluß der General-Versammlung das nähere in den §. sechs und zwanzig bezeichneten öffentlichen Blättern bekannt machen.

§. 10.

Die Gesellschaft wird durch eine von der General-Versammlung gewählte, aus sieben Mitgliedern bestehende Direction vertreten. Gleichzeitig mit den Directoren werden drei Stellvertreter gewählt. Drei der Mitglieder der Direction müssen in Minden und Blotho wohnen, ebenso die Stellvertreter. Jedes Jahr scheiden zwei Mitglieder der Direction und ein Stellvertreter aus, welche das Dienstafter oder bei

gleichem Dienstalter das Loos bezeichnet. Die General-Versammlung ersetzt die erledigten Stellen und kann die Aus tretenden wieder erwählen.

§. 11.

Die Direction wählt jährlich ihren Vorsitzenden, welcher in Behinderungs-fällen seinen Vertreter bezeichnet. Sie versammelt sich mindestens zweimal im Jahre, vor Beginn der Schifffahrt innerhalb der ersten drei Monate des Jahres, und nach der Beendigung der Schifffahrt, innerhalb der letzten drei Monate des Jahres, auf Einladung des Vorsitzenden, außergewöhnlich, so oft dieser es für nöthig erachtet, oder drei Mitglieder darauf antragen.

§. 12.

Die Direction leitet die Geschäfte der Gesellschaft und vollzieht unter Beachtung des Statuts alle Handlungen, welche zur Erreichung des Gesellschaftszweckes angemessen sind.

Sie bestellt und entläßt die Beamten und ernennt da, wo nöthig, Agenten unter Beachtung der gewerbepolizeilichen Vorschriften. Sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Alle Beschlüsse müssen in dem für jede Sitzung zu führenden und von allen Anwesenden zu unterzeichnenden Protocolle niedergelegt sein.

§. 13.

Die Direction wird einen leitenden Director ernennen und demselben die Geschäftsführung in amtlicher Verpflichtung ausschließlich überweisen, auch über die Cassenführung Bestimmungen treffen. Die Direction kann Anleihen contrahiren und dieselben kündigen.

§. 14.

Die Mitglieder der Direction erhalten Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft gemachten Auslagen. Das Planum der Direction setzt dieselben den von der General-Versammlung zu bestimmenden Grundsätzen gemäß fest.

§. 15.

Die Direction beruft mittelst Bekanntmachung in den §. sechs und zwanzig bezeichneten öffentlichen Blättern sowohl die regelmäßigen als die außergewöhnlichen General-Versammlungen, erstere vor Ende des Monats Februar jeden Jahres, letztere, wenn sie es für dienlich erachtet, oder wenn die Inhaber von wenigstens dem vierten Theile der Actien schriftlich darauf antragen. Die Bekanntmachung soll mindestens drei Wochen vor der Versammlung stattfinden. Der Zweck der außergewöhnlichen General-Versammlungen soll in der Einberufungs-Bekanntmachung angegeben werden.

§. 16.

In der General-Versammlung können abwesende Actionaire durch Vollmacht, jedoch nur durch stimmberechtigte Actionaire vertreten werden. Stimmberechtigt sind nur diejenigen Actien-Inhaber, welche den Eigenschaften des §. zwei entsprechen, oder solche, denen die General-Versammlung mit zwei Dritttheile der in der General-Versammlung anwesenden stimmberechtigten Actien-Inhaber die Betheiligung an den Actien gestattet hat.

§. 17.

Die innerhalb der Grenzen des Statuts gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind bindend für die nicht erschienenen oder nicht vertretenen Actionaire sowie für die Direction.

§. 18.

Auf den Vorschlag des leitenden Directors ernennt die General-Versammlung ihren Präsidenten und zwei Scrutatoren. Das Protocoll wird von den Genannten unterzeichnet, und notariell oder gerichtlich aufgenommen. Die Legitimation der Direction erfolgt durch notarielles oder gerichtliches Attest.

§. 19.

Die von der General-Versammlung ausgehenden Wahlen (§§. 10. und 21.) erfolgen durch schriftliche Stimmgebung nach absoluter Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Jede Actie giebt eine Stimme, doch erlangt kein Actionair durch Besitz mehrerer Actien mehr als zwei, noch außerdem durch Vollmacht mehr als vier, also im Ganzen nie mehr als sechs Stimmen.

§. 20.

Aus den zur Uebersicht des Vermögens und der Geschäfte der Gesellschaft nöthigen kaufmännisch zu führenden Büchern, welche am ein und dreißigsten December jeden Jahres abzuschließen sind, ist im Monat Januar des folgenden Jahres die Bilanz zu ziehen. Dieselbe ist, nach erfolgter Feststellung durch die Revisions-Commission der Königl. Regierung in Minden mitzutheilen.

§. 21.

Die General-Versammlung wählt eine Revisions-Commission von drei Mitgliedern, welche die Rechnung zu prüfen, mit den Belägen zu vergleichen und der nächsten General-Versammlung darüber Bericht zu erstatten hat.

§. 22.

Die General-Versammlung wird bestimmen, welche Dividenden zugetheilt, welcher Antheil dem Reserve-Fond zufließen und wie viel vom Werthe des Inventars abgeschrieben werden soll.

§. 23.

Abänderungen des Statuts können in der General-Versammlung mit einer Mehrheit von drei Viertheilen der anwesenden oder vertretenen Stimmen in der §. neunzehn bestimmten Weise beschloffen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war. Zu letztere ist die Direction auf Verlangen der Hälfte von Actionairen, welche die Hälfte der Actien besitzen, verpflichtet. Statut-abänderungen bedürfen landesherrlicher Genehmigung.

§. 24.

Die Tariffäge müssen für alle die Oberweser befahrenden Schiffe nach gleichen Grundsätzen normirt werden, jedoch ist den Schiffen der Actionaire das Recht vorzugswieser Beförderung eingeräumt.

§. 25.

Der Königlischen Regierung zu Minden steht es zu, das Oheraufsichtsrecht durch einen von ihr zu ernennenden Commissarius auszuüben, welcher befugt ist, in denjenigen Fällen, welche ihm dazu geeignet erscheinen, alle Organe der Gesellschaft zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen und von allen Rechnungen, Registern, Büchern und sonstigen Schriftstücken und Verhandlungen der Gesellschaft Kenntniß zu nehmen.

§. 26.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem Amtsblatte der Königlischen Regierung zu Minden oder in der in Bremen erscheinenden Weser-Zeitung, oder Falls letztere eingehen oder die Königlische Regierung zu Minden eine Aenderung nöthig finden sollte, in einem anderen in Bremen herauskommenden öffentlichen Blatte, welches durch das Amtsblatt der Königlischen Regierung zu Minden demnächst weiter bezeichnet werden soll.

Formular zur Actie.

№

Fol. des Actienbuchs

Thlr. 100 Pr. Cour.

A c t i e

der

Weser = Dampfschleppschiffahrts = Gesellschaft

„Einhundert Thaler Pr. Cour.“

Der Eigenthümer dieser Actie Stand
 Name Wohnort nimmt in Gemäßheit des
 am von Sr. Majestät dem Könige bestätigten Statuts verhältnißmäßig
 Theil an den Rechten und Verpflichtungen, so wie an dem Eigenthume, Gewinne
 und Verluste der Gesellschaft.

Diese Actie kann ohne ausdrückliche, darauf zu vermerkende Genehmigung der
 Direction mit rechtlicher Wirkung für die Gesellschaft auf einen Anderen nicht über-
 tragen werden.

Minden, den

Die Direction der Weserdampfschleppschiffahrts = Gesellschaft.

(L. S.)

NN.

NN.

NN.

Nachstehender, wörtlich also lautender Allerhöchster Erlaß

Auf ihren Bericht vom 13. August d. J. will Ich die Errichtung einer
 Actien = Gesellschaft unter dem Namen „Weser = Dampfschleppschiffahrts =
 Gesellschaft“ und mit dem Domizil zu Minden genehmigen und die in
 dem hierbei zurückerfolgenden notariellen Act vom 7. Juli d. J. verlaut-
 barten Gesellschafts = Statuten, jedoch nur unter folgenden Maßgaben, hier-
 durch bestätigen:

- 1) soll die General-Versammlung des letzten Jahres der im §. 1. erwähnten dreißigjährigen Frist befugt sein, nach §. 23. über die fernere Dauer der Gesellschaft, vorbehaltlich Meiner Genehmigung, Beschluß zu fassen;
 - 2) soll die Regierung zu Minden den Zeitpunkt, mit welchem die Gesellschaft ihre Wirksamkeit nach §. 3. beginnen kann, näher feststellen und durch ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kunde bringen;
 - 3) soll die Regierung zu Minden befugt sein, das Formular der Dividendscheine (§. 9.) festzustellen, die Gesellschaft in Betreff der Grundsätze, nach denen die jährliche Bilanz aufzustellen ist, (§. 20.) so wie in Betreff der Bildung des Reserve-Fonds (§. 22.) mit näherer Anweisung zu versehen, und
 - 4) in §. 2. ist statt des §. 19. der §. 16. zu citiren, in §. 10. ist statt: „Minden und Blotho“ zu setzen: „Minden oder Blotho“, in §. 23. statt: „zu letzteren“ zu setzen: „zu dieser Einberufung außerordentlicher General-Versammlungen“ und im §. 26. statt: „in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Minden oder in der in Bremen u. s. w.“ zu setzen: „in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Minden und in der in Bremen u. s. w.“
- Putbus, den 22. August 1853.

gez. **Friedrich Wilhelm.**
 ggez. von der Heydt. Simons.

An
 den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
 und den Justiz-Minister.

dessen Original an das Geheime Staats-Archiv abgegeben worden, wird hierdurch für die Weser-Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft zu Minden in beglaubigter Form ausgefertigt.

Berlin, den 11. September 1853.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
 gez. von der Heydt.

Bestätigungs-Urkunde

für die
 Weser-Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft
 zu Minden.

IV. 11,087.

Vorstehendes Statut der Weser-Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft zu Minden wird hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Maßgabe des §. 25. des Statuts der Herr Regierungs-Rath Bitter zum Königlichen Commissarius ernannt worden ist.

Minden, den 21. September 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
Müdig er.